

Merkblatt für den Brandschutz der Stadt Horb am Neckar



Flächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge

Der ruhende Verkehr (Parken) soll so geordnet werden, dass ausreichende Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet bleiben. In der Praxis sind diesbezüglich vielfach Missstände dergestalt aufgetreten, dass durch parkende Fahrzeuge nicht nur die Ortsstraßen selbst, sondern auch die Zufahrtsstraße zu den Veranstaltungsorten blockiert waren und deshalb Rettungsfahrzeuge weder zu noch abfahren konnten.

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches müssen ausreichende Fahrstreifen von **mind. 3 Meter lichter Breite** bei geradliniger Führung, von mind. 5 Meter lichter Breite in Kurven und mind. 3,50 Meter lichter Durchfahrtshöhe für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.

Bei mehr als dreigeschossiger Bebauung soll im Veranstaltungsbereich eine freie Durchfahrtsbreite von mind. 5 Meter erhalten bleiben, damit auch der Einsatz von Feuerwehrdrehleitern gewährleistet ist.

Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesene Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrstellflächen müssen frei gehalten werden, damit auch hier der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen zur Menschenrettung und Brandbekämpfung gewährleistet bleibt. Angesprochen sind hier insbesondere die nach Baurecht notwendigen Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrstellflächen zu höheren oder zurückgesetzten Gebäuden.



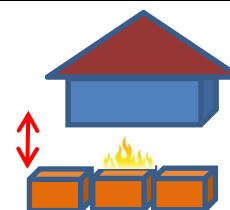
Feuerlöscher / Löschdecken

Insbesondere an Ständen, Buden und Zelten mit Wärme- und Heizgeräten, Fritteusen und „offenen Flammen“ sind Feuerlöscher und/oder Löschdecken in geeigneter Art und ausreichender Anzahl vorzuhalten. Schaumlöscher bzw. Fettbrandlöscher werden empfohlen.



Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen usw.

Stände, Buden, Aufbauten, Zelte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Es ist ein Abstand von mind. 5 Meter einzuhalten, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenster).



Dekoration

Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus mindestens schwer entflammaren Stoffen nach DIN 4102-B1, bestehen. Normal entflammare Dekorationen können in Einzelstücken geduldet werden, wenn sie außerhalb der Reichweite von Personen angebracht sind.

Werden Ballone für Dekorationen als Spielzeug oder als Scherzartikel verwendet, so dürfen diese nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden oder sein.



Nutzung vorhandener Baulichkeiten

Bauliche Anlagen und Räume, z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen, Kellerräume usw. dürfen nur zweckentfremdet werden, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden. Die notwendigen Maßnahmen müssen im Einzelfall baurechtlich festgelegt werden.



<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Löschwasserentnahmestellen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Beschilderung im Umkreis von 1,0 Meter freizuhalten.</p>	
<p>Flucht- und Rettungswege</p> <p>Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen, soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet werden. Da die angesprochenen Veranstaltungen vielfach auch abends oder nachts stattfinden, sollen zusätzlich zu der notwendigen Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen wegen eines evtl. Ausfalles der Stromversorgung noch batteriebetriebene Leuchten, z.B. Taschenlampen oder tragbare Scheinwerfer vorgehalten werden.</p>	
<p>Feuerstätten, Druckgasbehälter sonstige Licht- und Wärmequellen</p> <p>Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile oder Baustoffe und Dekorationen nicht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden können.</p> <p>Die Aufstellung und Lagerung von Flüssiggasflaschen unmittelbar an Flucht- und Rettungswegen ist nicht zulässig. Die notwendigen Vorratsflaschen sollen nicht im Bereich von Ständen, Buden usw. gelagert werden. In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.</p>	
<p>Elektrische Anlagen</p> <p>Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.</p>	
<p>Abfallbehälter, Abfalllagerung</p> <p>Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter sollen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Stoffen (z.B. Stahlblech) bestehen. Einzelbehälter aus schwer entflammaren Stoffen sind möglich wenn sie bei Veranstaltungsende geleert werden. In jedem Fall sollten die Abfallbehälter bei Veranstaltungsende ins Freie gebracht werden.</p> <p>In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Räumen dürfen sich keine Anhäufungen von brennbarem Abfall ergeben. Zusätzlich wird dringend empfohlen, die anfallenden Abfälle regelmäßig und in möglichst kurzen Abständen zu beseitigen, in der Praxis hat sich hierzu vielfach bewährt und durchgesetzt, nicht brennbarer Großmüllbehälter (Container) an zentralen Gebäuden vorzuhalten, sodass dorthin die Einzelmüllbehälter regelmäßig entleert werden können.</p>	
<p>Maßnahmen der Feuerwehr</p> <p>Bei Einsatz von offenem Feuer oder Pyrotechnik, kann je nach Größe, Umfang bzw. Gefahrenlage der Veranstaltung ein ständiger Brandsicherheitswachdienst durch die Feuerwehr notwendig werden. Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Feuerwehr. Die Anordnung einer Brandsicherheitswache erfolgt durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt).</p>	